

The logo for the Evangelische Volkspartei (EVP) is a yellow circle containing the letters 'EVP' in a bold, blue, sans-serif font.

EVP

Evangelische Volkspartei

The background of the entire page is a photograph of a library or archive. It shows several rows of wooden bookshelves filled with old, leather-bound books. The spines of the books are visible, with some text like 'DICHON DE', 'ROM', 'DEFENSA', and 'RIGIAI NEIPIANA SANTA' partially legible. The lighting is warm, highlighting the texture of the leather and the wood of the shelves.

EVP Schweiz **Statuten**

1. Allgemeines

Art. 1 Ingress

Die Evangelische Volkspartei (Parti Evangélique, Partito Evangelico, Partida Evangelica) ist eine Vereinigung von Menschen aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich auf allen politischen Ebenen (Bund, Kantone, regionale Gebietskörperschaften, Städte und Gemeinden) bei ihren Stellungnahmen zu den öffentlichen Angelegenheiten und bei ihrem persönlichen Einsatz in den Behörden aller Stufen von den Grundsätzen des Evangeliums leiten lassen.

Art. 2 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Evangelische Volkspartei der Schweiz“ (EVP Schweiz, EVP CH, Bundespartei) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die EVP Schweiz betreibt Politik insbesondere auf Bundesebene und unterstützt die ihr angeschlossenen Kantonalparteien und Sektionen in ihrer politischen Arbeit.

Art. 3 Kantonalparteien

Mitglieder der EVP Schweiz sind deren Kantonalparteien. Diese anerkennen das Grundlagenprogramm der EVP Schweiz. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand. Den Status einer Kantonalpartei hat überdies die Junge Evangelische Volkspartei (*jevp). Als Kantonalpartei können sich auch die im Ausland wohnenden Parteimitglieder konstituieren.

Art. 4 Sektionen

Die Kantonalparteien bestehen ihrerseits in der Regel aus Orts- und/oder Regionalparteien. EVP-Sektionen, welche noch nicht in einer Kantonalpartei zusammengeschlossen sind, können durch den Parteivorstand in die Bundespartei aufgenommen werden. Dieser regelt ihre Mitwirkungsrechte.

Art. 5 Parteimitglieder

Männer und Frauen, welche das Grundlagenprogramm anerkennen, können Mitglieder der EVP werden. Über die Aufnahme der Parteimitglieder entscheidet die zuständige Ortspartei. Existiert keine Ortspartei, entscheidet die nächst höhere Ebene. Mit ihrer Aufnahme treten Neumitglieder in alle Rechte und Pflichten eines Parteimitglieds auf allen politischen Ebenen ein.

Rechte und Pflichten in der Bundespartei werden in diesen Statuten umschrieben.

Personen, welche nicht im Einzugsgebiet einer bereits bestehenden Kantonal-, Regional- oder Ortspartei wohnen, können vom Generalsekretär oder der Generalsekretärin als Einzelmitglieder der EVP Schweiz aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Parteimitglieder.

Art. 6 Austritt

Die Kantonalparteien sowie die nicht einer Kantonalpartei angehörenden Sektionen entscheiden über ihren Austritt aus der EVP Schweiz nach ihren Statuten. Mit dem Austritt verlieren sie das Recht, unter dem Namen und Logo der Evangelischen Volkspartei aufzutreten.

Austritte von Parteimitgliedern sind schriftlich der Ortspartei zu melden. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr muss noch bezahlt werden.

Art. 7 Ausschluss

Kantonalparteien sowie direkt der Bundespartei angeschlossene Regional- und Ortsparteien und Einzelmitglieder der Bundespartei können vom Parteivorstand aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

2. Organe

2.1. Delegiertenversammlung

Art. 8 Stimmrecht

Oberstes Organ der EVP Schweiz ist die Delegiertenversammlung. Jede Kantonalpartei verfügt über 2 Delegierte. Zudem sind die Ortsparteien und - wo solche nicht bestehen - die Regional- oder Kantonalparteien berechtigt, auf die ersten bis zu 40 Parteimitglieder 2 Delegierte abzuordnen. Für je weitere bis zu 20 Mitglieder ordnen sie einen weiteren Delegierten ab. Zusätzlich stimmberechtigt sind die Mitglieder des Parteivorstandes.

Alle übrigen Parteimitglieder haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 9 Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt jährlich im Frühjahr. Ihr Datum wird im Jahresprogramm festgelegt. Sie wird von der Geschäftsleitung einberufen und vom Parteivorstand vorbereitet. Anträge müssen spätestens Ende des Vorjahres dem Generalsekretariat schriftlich eingereicht werden. Die Traktandenliste ist mindestens 21 Tage vorher bekannt zu geben.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Ihre Daten sind in der Regel im Jahresprogramm festzulegen. In dringenden Fällen können sie jedoch auch spontan einberufen werden, wobei Termin und Traktandenliste mindestens 21 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben sind. Sie werden vom Parteivorstand einberufen sowie wenn ein Fünftel der Kantonalparteien unter Angabe des Grundes deren Durchführung verlangt.

Art. 10 Beschlussfähigkeit

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn statutengemäss eingeladen worden ist. Ohne besonderen Antrag beschliesst sie durch einfaches und offenes Mehr. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr, im 2. Wahlgang das relative Mehr.

Art. 11 Zuständigkeit

Die ordentliche Delegiertenversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes
2. Abnahme der Jahresrechnung
3. Festsetzung des Voranschlages und des jährlichen Zentralbeitrages der Parteimitglieder
4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der 2 Vizepräsidentinnen oder -präsidenten und der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes
5. Wahl der Revisionsstelle

Der Delegiertenversammlung stehen ausserdem zu:

6. Änderungen der Statuten
 7. Erlass und Änderung des Grundlagenprogramms
 8. Erlass und Änderung des Parteiprogramms
 9. Stellungnahme zu politischen Grundsatzfragen
 10. Entscheidung über Anträge des Parteivorstandes und der Kantonalparteien
- Zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen nimmt in der Regel eine Delegiertenversammlung Stellung.

2.2. Parteivorstand

Art. 12 Zusammensetzung

Der Parteivorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten den Vizepräsidenten und 6 bis 12 weiteren Mitgliedern. Kantonalparteien mit einem Anteil von über 10% der nationalen Parteimitglieder haben Anspruch auf mindestens je einen Sitz im Parteivorstand. Zusätzlich steht je ein Sitz der Romandie, der *jevpe und den EVP-Frauen Schweiz zu. Im Übrigen sind bei der Wahl des Parteivorstandes die kleineren Kantonalparteien angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist auf eine nach Regionen und Geschlecht ausgewogene Vertretung zu achten.

Dem Parteivorstand gehören von Amtes wegen die Parteimitglieder in der Bundesversammlung an sowie zusätzlich mit beratender Stimme die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und ein weiteres Mitglied des Generalsekretariats.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Parteivorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13 Zuständigkeit

Der Parteivorstand ist das leitende Organ der Bundespartei. Er ist verantwortlich für deren strategische Ausrichtung und hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Geschäfte für die ordentliche Delegiertenversammlung
2. Anordnung von Parteitagungen
3. Wahl der weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung im Rahmen seiner Konstituierung.
4. Anstellung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin
5. Regelung der Unterschriftsberechtigung. Für alle bedeutenden Geschäfte ist Kollektivunterschrift erforderlich.
6. Erlass eines Geschäftsreglementes
7. Wahl von Kommissionen und Erlass der für sie gültigen Reglemente
8. Stellungnahme zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht die Delegiertenversammlung beschliesst
9. Entscheid über Anträge von Kantonalparteien
10. Erledigung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung oder dem Generalsekretariat vorbehalten sind.

2.3. Geschäftsleitung

Art. 14 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Geschäftsleitung ist ein Ausschuss des Parteivorstandes. Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, den beiden Vizepräsidenten und bis zu 3 weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsleitung gehört mindestens 1 Mitglied der Bundesversammlung an. Zusätzlich gehören mit beratender Stimme die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie ein weiteres Mitglied des Generalsekretariats der Geschäftsleitung an.

Die Geschäftsleitung ist für die operative Leitung der Bundespartei verantwortlich, besorgt deren laufende Geschäfte, beruft den Parteivorstand zu Sitzungen ein und nimmt zu aktuellen Tagesfragen Stellung. Sie übt die Aufsicht über das Generalsekretariat aus.

2.4. Generalsekretariat

Art. 15 Aufgaben

Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle der EVP Schweiz. Es steht unter der Leitung des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin. Der Stellenplan für das Generalsekretariat wird vom Parteivorstand festgelegt.

2.5. Revisionsstelle

Art. 16 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Delegiertenversammlung wählt jeweils für ein Rechnungsjahr eine Revisionsstelle. Diese besteht aus 2 fachkundigen Revisoren oder Revisorinnen und 2 Ersatzmitgliedern, die nicht dem Parteivorstand angehören dürfen. Als Revisionsstelle kann auch eine fachkundige juristische Person gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Ihren Befund und ihren Antrag an die Delegiertenversammlung unterbreitet sie dem Parteivorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung.

3. Finanzen

Art. 17 Herkunft der Mittel

Die finanziellen Mittel für die Bundespartei werden durch die von der Delegiertenversammlung festgesetzten Zentralbeiträge der Parteimitglieder, durch die besonderen Beiträge der in die Bundesbehörden gewählten Mitglieder, durch Zuwendungen aller Art (Spenden, Legate usw.) sowie durch den Ertrag des Vermögens aufgebracht.

Art. 18 Verwendung der Mittel

Die Organe der Bundespartei sorgen für einen haushälterischen Umgang mit den der Partei anvertrauten Mitteln. Sie können darüber im Rahmen des Budgets frei verfügen.

Ausserhalb des Budgets kann der Parteivorstand einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 beschliessen, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 250'000, die Geschäftsleitung einmalig bis CHF 20'000, pro Jahr jedoch höchstens bis CHF 50'000.

Die Bundespartei kann mit Genehmigung des Parteivorstandes Grundeigentum erwerben und veräussern.

Art. 19 Beschränkung der Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der Bundespartei haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine Haftung der Kantonalparteien oder eine persönliche Haftung der einzelnen Parteimitglieder sind ausgeschlossen.

4. Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 20 Publikationen

Die EVP Schweiz informiert die Parteimitglieder sowie die Öffentlichkeit über sämtliche wichtigen Beschlüsse der Parteiorgane. Sie kann eine eigene Zeitschrift herausgeben.

Art. 21 Auflösung

Über einen Antrag auf Auflösung der Bundespartei durch Liquidation oder durch Fusion mit einer anderen Partei entscheidet eine Delegiertenversammlung, welche mindestens 2 Monate im Voraus einberufen werden muss. Die Kantonalparteien erhalten Gelegenheit, sich schriftlich zuhanden der Delegiertenversammlung zum Antrag zu äussern. Über den Antrag entscheidet die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle der Liquidation entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel. Diese sind einer nahe stehenden schweizerischen Organisation zuzuwenden und müssen auf jeden Fall einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Art. 22 Aufhebung der bisherigen Statuten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 1981. Sie treten sofort mit ihrer Genehmigung durch die Delegiertenversammlung in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 14. März 2009 in Baden AG.
Revidiert von der Delegiertenversammlung am 18. März 2017 in Luzern.

Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Nägeligasse 9

Postfach

3001 Bern

031 351 71 71

info@evppev.ch

www.evppev.ch





Evangelische Volkspartei der Schweiz (EVP)

Nägelgasse 9

Postfach

3001 Bern

031 351 71 71

info@evppev.ch

www.evppev.ch